



SCHÖNENBUCH
DAS DORF MIT WEITSICHT

EINLADUNG

Ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 14. September 2022

20.00 Uhr, Mehrzweckhalle Schönenbuch

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2022
2. Gesamtrevision Bau- und Strassenlinien inkl. Mutation zum Strassennetzplan
3. Verschiedenes / Informationen

Wir freuen uns, wenn Sie an der Versammlung teilnehmen. Im Anschluss an die Versammlung sind Sie herzlich zu einem Apéro eingeladen.

DER GEMEINDERAT

Gemäss § 1 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 10. Juni 1997 ist die Einladung zur Gemeindeversammlung allen Haushaltungen zuzustellen. An der Gemeindeversammlung teilnehmen können ebenfalls – wenn auch ohne Stimmrecht – Jugendliche unter 18 Jahren sowie die Einwohnerinnen und Einwohner ausländischer Staatsangehörigkeit.

TRAKTANDUM 1: PROTOKOLLGENEHMIGUNG

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2022 kann 10 Tage vor der Versammlung während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Das Beschlussprotokoll liegt den Einladungsunterlagen bei.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt, das Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2022 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 2: GESAMTREVISION BAU- UND STRASSENLINIEN INKL. MUTATION ZUM STRASSENNETZPLAN

1. Anlass

Die Baulinien gehören zu den ältesten Planungsinstrumenten in der Schweiz. Durch sie werden Bebauungen begrenzt und sie dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen im öffentlichen Interesse wie beispielsweise Strassen, Plätze oder Werkleitungen. Werden keine Baulinien festgelegt, dann kommen die gesetzlichen Abstände gemäss § 95 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) zum Tragen.

Die Gemeinde Schönenbuch verfügt über rund 26 Bau- und Strassenlinienpläne aus den Jahren 1967 bis 2009. Ein Grossteil dieser Pläne hat den Planungshorizont von 15 Jahren bereits überschritten. Durch die strassen- oder quartiersweise Festlegung zu unterschiedlichen Zeiten werden mit den einzelnen Planungen auch verschiedene Ausbaustandards und Baulinienabstände definiert. Oftmals wurden dabei die Planungen nur unzureichend aufeinander abgestimmt. Dadurch entstand ein inhomogenes Gesamtbild, welches immer wieder zu Fragen bezüglich der heutigen Rechtssituation führt. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat entschieden, die Bau- und Strassenlinien gesamthaft zu revidieren und diese basierend auf einem einheitlichen Konzept neu festzulegen.

Die Festlegung der neuen Bau- und Strassenlinien erfolgte in zwei Teilschritten. In einer ersten Phase wurde das einheitliche Konzept zur Festlegung der Bau- und Strassenlinien ausgearbeitet, um im Anschluss anhand dieses Konzepts die Bau- und Strassenlinien über das gesamte Siedlungsgebiet der Gemeinde zu definieren.

Parallel zur Erarbeitung des Konzepts wurde der Strassennetzplan, welcher als Grundlage zur Definition der Bau- und Strassenlinien dient, überprüft und punktuell angepasst.

2. Planungsablauf

Die Arbeiten an der Revision der Bau- und Strassenlinien sowie an der Mutation zum Strassennetzplan starteten im Frühling 2020. Nach der Konzepterarbeitung und dem Entwurf der Planungsunterlagen fand vom 18. November – 17. Dezember 2021 die öffentliche Mitwirkung statt, bei welcher die Bevölkerung zu den Entwürfen Stellung beziehen, Einwände und Vorschläge einreichen konnte. Zu diesem Zweck fand zudem am 17. November 2021 eine öffentliche Mitwirkungsveranstaltung statt. Die Mitwirkungseingaben wurden, sofern sie sich als sachdienlich erwiesen, bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die Ergebnisse aus der öffentlichen Mitwirkung sind im separaten Mitwirkungsbericht ersichtlich. Parallel zur öffentlichen Mitwirkung fand die kantonale Vorprüfung statt, bei welcher die Planung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin überprüft wurde. Die Bereinigung aus diesen zwei Verfahrensschritten ist erfolgt, wonach die Planung nun der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und abgelaufener Referendumsfrist erfolgt die öffentliche Planaufgabe, bei welcher sämtliche betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer die Möglichkeit haben, gegen die Planung Einsprache zu erheben. Nach der öffentlichen Planaufgabe und der Behandlung von allfälligen Einsprachen, erfolgt die Genehmigung der Planung durch den Regierungsrat, welcher die Planung für verbindlich erklärt.

3. Inhalte der Planung

3.1 Planunterlagen

Die Revision der Bau- und Strassenlinien sowie die Mutation zum Strassennetzplan bestehen aus folgenden Dokumenten:

- Rechtsverbindliche Planungsinstrumente:
 - o Bau- und Strassenlinienpläne 1 – 3, Massstab 1:500
 - o Strassennetzplan Mutation, Massstab 1:2000

- Orientierende Dokumente:
 - o Bau- und Strassenlinienpläne 1 – 3, Massstab 1:500; Vergleich mit bestehenden Bau- und Strassenlinien
 - o Strassennetzplan Zustand alt und Zustand neu, Massstab 1:2000
 - o Planungsbericht
 - o Konzept zur Erfassung von Bau- und Strassenlinien
 - o Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht
 - o Mitwirkungsbericht

Die Revisionspläne der Bau- und Strassenlinien sowie die Mutation zum Strassennetzplan bilden die rechtsverbindlichen Planungsinstrumente und sind Bestandteil der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dies gilt auch für die hinweisenden Pläne (Vergleich mit bestehenden Bau- und Strassenlinien, Strassennetzplan Zustand alt und neu), das Konzept zur Erfassung von Bau- und Strassenlinien, die Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht sowie den Mitwirkungsbericht.

Sämtliche Planunterlagen können während den offiziellen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Unterlagen sind ebenfalls auf der gemeindeeigenen Homepage einsehbar.

3.2 Bestandteile der Planung

3.2.1 Strassennetzplan

Beim Strassennetzplan wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Strasse	Begründung	Alte Kategorie	Neue Kategorie
Brunngasse	Erschliesst Wohnquartier; auf Sammelstrassen wird ausserhalb der Gewerbezone verzichtet, um die Strassenhierarchie abzuflachen.	Quartiersammelstrasse	Zufahrtsstrasse
Fussgängerverbindung Brunngasse - Niedermattweg	Wenige Meter weiter liegt das Milchwegli, eine weitere Fussgängerverbindung wird deshalb als nicht notwendig erachtet	Fussweg	Verschiebung Fussweg zum Milchwegli
Leimenweg	Erschliesst Wohnquartier	Zufahrtsweg	Zufahrtsstrasse
Mittlerfeldweg nördlicher Teil	Erschliesst Wohnquartier; auf Sammelstrassen wird grundsätzlich verzichtet, um die Strassenhierarchie abzuflachen.	Quartiersammelstrasse	Zufahrtsstrasse
Unterer Bündtenweg	Erschliesst Wohnquartier; auf Sammelstrassen wird grundsätzlich verzichtet, um die Strassenhierarchie abzuflachen.	Quartiersammelstrasse	Zufahrtsstrasse
Niederfeldweg nördlicher Teil	Erschliesst Wohnquartier; auf Sammelstrassen wird grundsätzlich verzichtet, um die Strassenhierarchie abzuflachen.	Quartiersammelstrasse	Zufahrtsstrasse
Siebenbettliweg nördlicher Teil	Erschliesst Wohnquartier; auf Sammelstrassen wird grundsätzlich verzichtet, um die Strassenhierarchie abzuflachen.	Quartiersammelstrasse	Zufahrtsstrasse
Zollstrasse östlicher Teil	Erschliesst Kernzone; auf Sammelstrassen wird grundsätzlich verzichtet, um die Strassenhierarchie abzuflachen.	Quartiersammelstrasse	Zufahrtsstrasse
Sechs Juchartenstrasse	Erschliesst Liegenschaften; Wird aufgrund des Mitwirkungsverfahrens zurückklassiert.	Zufahrtsstrasse	Zufahrtsweg
Strittmattweg	Landwirtschaftsweg wird auf Bestand eingekürzt.	Landwirtschaftsweg	

Die Änderungen der Strassenkategorien sind auf Abbildung 1 auf der nachstehenden Seite farblich dargestellt

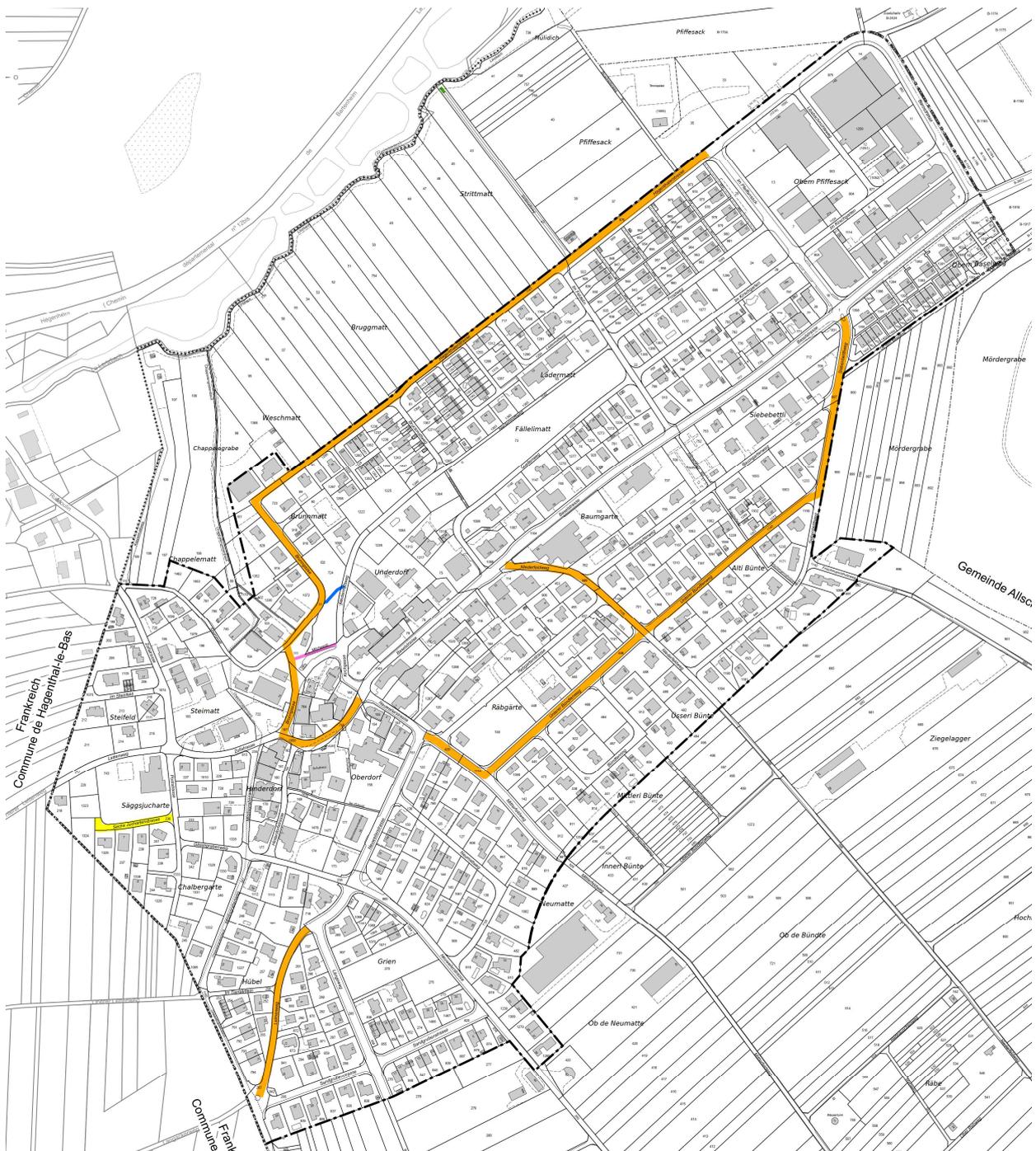


Abb. 1 Mutation Strassennetzplan

-  Zufahrtsstrasse (im Sinne SN 640 045) mit Fussgänger Verbindung
-  Zufahrtsweg (im Sinne SN 640 045) mit Fussgänger Verbindung
-  Fussweg
-  Aufzuhebender Fussweg
-  Aufzuhebender Landwirtschaftsweg

Für die einzelnen Strassenkategorien wurden folgende Ausbaustandards und Baulinienabstände festgelegt:

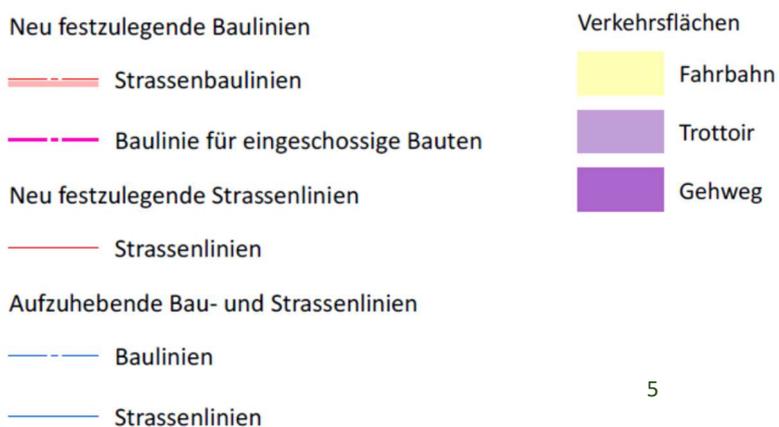
Strasstyp		Ausbaustandard		Baulinienabstand
Quartiersammelstrasse (im Sinne SN 640 044)	QSS	6.00 - 7.00 m	mit mind. eins. Trottoir	4.0 m
Zufahrtsstrasse (im Sinne SN 640 045)	ZS	5.00 m - 6.00 m	kein Trottoir, bei Bedarf eins. Trottoir möglich	3.0 m 4.0 m
Zufahrtsweg (im Sinne SN 640 045)	ZW	3.00 m - 4.50 m	Mischverkehr	3.0 m
Fussweg / Fussgängerver- bindung	FW	mindestens 1.50 m oder verkehrsberuhigter Stras- senausbau		Keine Baulinien an Fusswegen
Wanderweg / Wander- wegverbindung	W W	i.d.R. ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugver- kehr		Keine Baulinien an Wanderwegen

Die Festlegung der Strassenkategorien, der Ausbaustandards sowie der Baulinienabstände folgte dem Grundsatz, dass diese möglichst zugunsten der privaten Parzellen ausfallen. In den meisten Fällen ist die Festlegung der Baulinien tatsächlich zugunsten der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer.

Die Ausbaustandards kommen nur bei Neuanlagen zum Tragen. Ansonsten werden die Strassenlinien ge-
mäss heutigem Ausbau festgelegt.



Abb. 2: Ausschnitt Bau- und Strassenlinienplan inkl. Vergleich mit heutigem Bau- und Strassenlinien



In gewissen Fällen werden vom Konzept abweichende Ausbaustandards und Baulinienabstände festgelegt. Dies ist beispielsweise im Ortskern der Fall, wo die Festlegung der Bau- und Strassenlinien individuell zu betrachten ist. Das strikte Anwenden der Baulinienabstände wäre dort nicht zielführend, da diese auf die historisch gewachsenen Bauten Rücksicht nehmen müssen. In vielen Fällen werden demnach bestehende Bauten von den Baulinien umfahren.

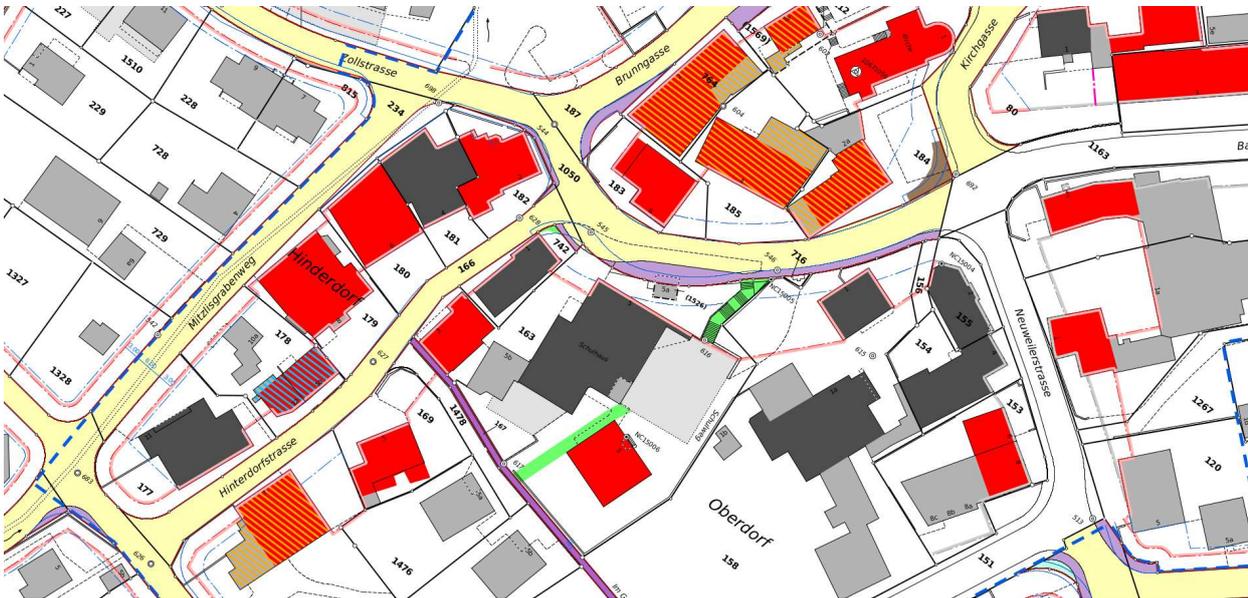


Abb. 3: Baulinienfestlegung im Ortskern

Neu festzulegende Baulinien

— Strassenbaulinien

Neu festzulegende Strassenlinien

— Strassenlinien

Aufzuhebende Bau- und Strassenlinien

— Baulinien

— Strassenlinien

Verkehrsflächen

Fahrbahn

Trottoir

Gehweg

Rabatten/Verkehrsinseln

Gebäudeklassierung

Erhaltenswerte Bausubstanz

Erhaltenswerte Bauvolumen

Bauinventar BL kommunal zu schützen

Neu zugeordnete Grundnutzung

Kernzone K2a

Kernzone K2i

Wohnzone W2

Wohn- / Geschäftszone WG2

Zone für öffentliche Werke und Anlagen

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Bau- und Strassenlinienpläne Nr. 1 – 3 sowie die Mutation zum Strassennetzplan zu genehmigen.



SCHÖNENBUCH

DAS DORF MIT WEITSICHT



Teilnahme an der Versammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung ist öffentlich. Es dürfen sich jedoch nur in Schönenbuch stimmberechtigte Personen aktiv einbringen. Nicht Stimmberechtigte dürfen der Versammlung beiwohnen, müssen aber im für die Besucher gekennzeichneten Bereich sitzen. Diese Regelung gilt, damit bei Abstimmungen an der Versammlung für das Wahlbüro klar ist, wer stimmberechtigt ist und wer nicht, da die Stimmzähler grundsätzlich keine Kenntnis der Stimmberechtigung haben.

Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind alle Personen stimmberechtigt, welche das kantonale und eidgenössische Stimmrecht besitzen und in der Gemeinde Schönenbuch wohnhaft und angemeldet sind. Alle übrigen Personen (inkl. Medienvertreter) dürfen an der Versammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Aktenauflage

Das vollständige Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni kann 10 Tage vor der Versammlung während den ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Unterlagen zur Gemeindeversammlung sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Schönenbuch (www.schoenenbuch.ch) veröffentlicht.